Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Anzeigenblätter, Zeitungen und Zeitschriften, Verlage (Fachverlage, Belletristik), Telefon-, Branchen-Telefon- und Adressbücher, privaten Rundfunk und privates Fernsehen

HV 418/16

Risikobeschreibung

1. Versichert sind Veröffentlichungen in Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien einschließlich Internet sowie die Erstellung und Streuung von Beilagen sowie die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen.

2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche

a) auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts;

b) Dritter gegen Organe, Angestellte und freie Mitarbeiter des Versicherungsnehmers.

Besondere Bedingung

1. In Erweiterung des § 3 Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - AVB (HV 31) ersetzt der Versicherer

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruches gemäß § 3 Ziffer 7.1 und 7.2 AVB der Streitwert tritt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruches gemäß § 3 Ziffer 7.1 und 7.2 AVB der Streitwert tritt.

2. Der Versicherer ersetzt eigene außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht wird. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt und dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzeigt.

Ersetzt werden die gesetzlichen, sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergebenden Gebühren. Der maximale Streitwert, nach dem sich die Übernahme der Kosten bemisst, entspricht der vereinbarten Versicherungssumme. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3. Abweichend von § 3 Ziffer 6 AVB beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Anteil bei Ersatz

- eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts (Ziffer 2 der Risikobeschreibung), sowie
- von Kosten gem. Ziffer 1 a der Besonderen Bedingung

in jedem Fall 500 EUR (fester Selbstbehalt).

Im Übrigen gilt folgendes:
Abschnitt A § 3 Ziffer 6 (Selbstbehalt) AVB gilt gestrichen.

4. Der Versicherungsnehmer ist gemäß § 11 b Ziffer 2.2 AVB verpflichtet, nach Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres dem Versicherer die Gesamtjahresauflagenhöhe (Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigeblätter, Telefon- und Adressbücher) bzw. den Gesamtjahresumsatz (Verlage, Presseagenturen, privater Rundfunk, privates Fernsehen) zur Prämienregulierung gem. § 8 Ziffer 5 AVB bekannt zu geben. Die regulierte Prämie ist zugleich die vorläufige Prämie des laufenden Versicherungsjahres.